



GEMEINDE SILS I.D.

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

zum Gesetz über die

ABFALLBESEITIGUNG

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung gelten für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Diese Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 3 Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten.
- 4 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM), mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

- 5 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3 Information und Beratung

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.
- 2 Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten übergeordnete Gesetze und Verordnungen.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM).

II ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Allgemeines

Art. 5 Abfallarten

- 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung unterscheiden Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

- 4 Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen [814.610.1] mit S (Sonderabfälle) bzw. ak (andere kontrollpflichtige Abfälle) bezeichneten Abfallarten.

Art. 6 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung, sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7 Verbote

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.
- 2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
- 3 Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Art. 8 Verhalten der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie soweit möglich Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert oder einer zweckmässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Sammelstellen

Art. 9 Ausgestaltung

- 1 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbeson-

dere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

- 2 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet abgestellt werden können.

Art. 10 Unterhalt und Erneuerung

- 1 Sammelstellen sind zu unterhalten und zu erneuern.

3. Sammelbetrieb

Art. 11 Annahme der Abfälle

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 28 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 12 Rechte an den Abfällen

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaber als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde, den privaten Sammeldiensten bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 13 Benützungspflicht

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und diese Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung keine abweichenden Vorschriften enthalten.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 14 Abfuhrplan

- 1 Der Gemeindevorstand und/oder die AVM erlassen einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 15 Separat gesammelte Abfälle

- 1 Kompostierbare Abfälle sind in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage zuzuführen.
- 2 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 3 Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 4 Führen Dritte mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

- 5 Führen Dritte ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

4. Gemischte Siedlungsabfälle

Art. 16 Kehricht

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen sind in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen und in einen Sammelbehälter (Molok) zu legen.
- 2 Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benützen dürfen.
- 3 Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.
- 4 Gewerbebetriebe dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Container als Sammelbehälter verwenden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Betriebe.

Art. 17 Sperrgut

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von dem zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Art. 19 Sonderabfälle (S) und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)

- 1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Kleinstmengen von Sonderabfällen regelmässig umweltverträglich entsorgt werden.

- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Verursachern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

5. Abfallanlagen

Art. 20 Anlagen der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen und Zwischenlager.

Art. 21 Private Kompostierungsanlagen

- 1 Der Gartenabraum und kompostierbare Stoffe können durch die Grün-
gutabfuhr entsorgt werden.
- 2 Das private Kompostieren und Deponieren ist gestattet, sofern dies hy-
gienisch einwandfrei und ohne übermässige Einwirkung auf die Umge-
bung erfolgt.

III FINANZIERUNG

1. Aufwand der Gemeinde

1.1. Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

- 1 Reichen die kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren nicht, trägt die Gemeinde die Kosten.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Aus-
führungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung und
dem von der Gemeinde erlassenen Gebührenreglement.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung muss selbsttragend sein
(Spezialfinanzierung).

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- 1 Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grund- und Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

Art. 24 Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

1.2 Abfallgebühren

Art. 25 Grundgebühr

- 1 Für sämtliche bewohnten und unbewohnten Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden die im Gebührenreglement aufgeführten Bestimmungen.

Art. 26 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Mitte eines Kalenderjahres fällig.

- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 27 Mengengebühren

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und einzelne separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebinde- und Containermarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Nicht zulässige Gebinde werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 28 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 29 Gebühren für besondere Dienstleistungen

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

1.4. Rechtsmittel

Art. 30 Einsprache

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung einzureichen.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

2. Private Anlagen

Art. 31 Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung, sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Bestimmte Aufgaben können vom Gemeindevorstand übertragen werden.
- 3 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 33 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.
- 2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen einer Busse anzuhören.

Art. 34 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung treten mit der Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft.
- 2 Diese Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2014 nach den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbeseitigung gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen an der Gemeindevorstandssitzung vom 27. Mai 2013.

Der Gemeindepräsident
Kunz Mario Kunz

Der Gemeindeganzlist
Müller Gianin

STICHWORTVERZEICHNIS

	Artikel
Abfallarten	5
Abfallanlagen	1,20,31
Abfallberatung	3
Abfallberatungsstellen	3
Abfallbewirtschaftung	2,22
Abfallgebühren	23,34
Abfallsäcke	16,17
Abfallbewirtschaftungsverband	2,4,11,12
Abfallverursacher	6
Abgabe (von Abfällen)	9,12,14,21
Annahme (von Abfällen)	11
Aushubmaterial	5,20
Abfahren	13,14,15,21
Abfahrplan	14
Abfuhrtage	14
Abtransport	7,14,15
Anforderungen (technische)	9,11
Annahmepflicht	11
Asphalt	5
Auftragsvergebung	8
Ausführungsbestimmungen zum Abfallbeseitigungsgesetz	32,33,34
Batterien	5
Bau (von Abfallanlagen)	2,20
Bauabfälle	1,5,19,20
Baubewilligungsverfahren	10,20
Bauschutt	5
Bausperrgut	5
Baustellen	5,19,20
Bemessungsgrundlagen (der Gebühren)	25
Benützungspflicht	13
Beratung	2,3,29
Bereitstellung (der Abfälle)	9,10,11,19
Beton	5,19
Betrieb (von Abfallanlagen)	1,2,20,21
Betriebsabfälle	5
Bettgestelle	17
Büchsen	15
Bussen	33
Chemikalien	2,5,11,14,19
Container	16,17,27
Delegation	2,32
Dienstleistungsbetriebe	5,19,28
Einsprache	30
Elektrische Geräte	13,18,20
Elektronische Geräte	13,18,20
Entschädigung	12
Entsorgungsbetrieb	15
Erneuerung (von Anlagen)	1,10
Erschliessungsplan	1
Fahrzeuge (Sammeldienst)	9
Fälligkeit	24,26
Farbreste	5
Finanzierung	1,2,22,23,31
Gartenabfälle	7
Gebindemarken	27
Gebührenansätze	23

Gebührenpflicht	24,25,27,28
Gebührenrechnung	26,30
Gebührentarif	25,27,28,29
Geltungsbereich	1
Gemeindebaugesetz	1,31
Gemeindesammelstellen	1,2,9,13,15,16,18
Genereller Erschliessungsplan	1
Geräte	13,18,20
Gewässer	7
Gewerbebetriebe	3,5,6,13,16,19,28
Glas	15
Grobsperrgut	17
Grundgebühren	23,24,25,26,28,30
Häckseldienst	2
Haftung	15
Handänderungen	24
Haushaltabfälle	5,6
Haushaltungen	3,5,13,16
Hersteller	11
Holz	5,19
Holzschutzmittel	5
Indexierung	25
Industriebetriebe	5,19,28
Inertstoffdeponien	19,20
Information	3
Inkrafttreten	34
Kanzleigeбühren	29
Karton	5
Kehricht	16,27
Kehrichthäuschen	9
Kisten	17
Kleinmengen (von Sonderabfällen)	2,11,14,19
Kleinsperrgut	17
Kompostierbare Abfälle	2,7,8,15,21
Kompostierung	1,2,7,8,15,21,31
Kompostierungsanlagen	1,21,31
Kostenentwicklung	23
Kühlmittel	5
Kunststoffe	5
Leuchtstoffröhren	5
Lösungsmittel	5
Materialablagerung	20,21
Medikamente	5
Mehrfamilienhäuser	16
Mengengebühr	23,27,30
Metalle	15
Mineralöle	5
Mitbenützung (von Anlagen)	11
Normcontainer	16
Öffentliche Bauten und Anlagen	16
Organisationen (regionale)	2,3,4,14
Orts- und Strassenbild	9
Papier	5,6,15
Pflanzenbehandlungsmittel	15
Private Abfallanlagen	21
Private Abfahren	15
Private Sammeldienste	11

Private Sammelstellen	9,10,12,31
Private Unternehmungen	2
Produkte	8,18
Publikationen	3
Quartierplanung	1,4
Quartierplanverfahren	1,31
Raumplanungsgesetzgebung	1,31
Rechnungsstellung	24,30
Rechte an Abfällen	12
Rechtliches Gehör	33
Rechtsmittel	30
Recycling-Produkte	8
Regionale Organisationen	2,3,4,14
Reinigung	10,16
Rücknahme (von Abfällen)	11,15,18,19
Rücknahmepflichtige	11,15,18,19
Sammeldienst	1,2,9,11,12,13
Sammelplätze	1,2,9,10,12,12,14,15,16,18,31
Sammelstellen	1,2,9,10,12,13,14,15,16,18,31
Sammlungen (durch Dritte)	15
Schachteln	20
Schäden	12
Schneeräumung	14
Separatsammlungen	15,17,18,19
Siedlungsabfälle	1,2,5,7,11,13,14,16,17,20,32
Sofas	17
Sonderabfälle	1,2,5,11,14,19
Sperrgut	5,17
Sperrgutabfuhr	17
Spezialabfahren	14,15
Spezialfinanzierung	22,23
Spritzmittel	5
Standorte (von Sammelstellen)	9
Textilien	15
Transport	2,7,14,15,21,28
Trennung (von Abfällen)	6,15,17,18,19
Übergangsbestimmungen	34
Übrige Abfälle	5
Unterhalt (von Anlagen)	1,8,10,20
Unterhaltungspflicht	10,16
Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial	5,20,21
Veranlagung (der Gebühren)	22,23,30
Verbände	2,4,11,12
Verbote	7
Verbrennen (von Abfällen)	7,17
Verfügungsrecht (über Abfälle)	12
Vergraben (von Abfällen)	7
Verkaufsstellen	18
Vermeidung (von Abfällen)	3,6
Verminderung (von Abfällen)	3,6
Verwertung (von Abfällen)	3,6,8,11,15,17
Verwertungsbetriebe	15
Verzugszins	26
Vollzug	32
Widerhandlungen	33
Zusatzgebühr	28
Zweck	1